

LANDGERICHT MÜNCHEN I

12. STRAFKAMMER
NYMPHENBURGER STRASSE 16 • 80097 MÜNCHEN
TELEFON (089) 5597-5025 • TELEFAX (089) 5597-4354



München, den 30.06.2017

Aktenzeichen: 12 KLS 111 Js 239798/16

Strafverfahren gegen Philipp Pascal K...
wegen Verstoßes gegen das WaffG u.a.

hier: Sicherungsverfügung

Verfügung

Am 28.08.2017 beginnt vor der 12. Strafkammer des Landgerichts München I die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Philipp Pascal K... Bisher sind Sitzungstage bis 19.09.2017 bestimmt.

Auf Grund des zu erwartenden erheblichen öffentlichen Interesses ordne ich zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlungstermine folgendes an:

1. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal B 275 des Strafjustizzentrums München, Nymphenburger Str. 16, statt. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
- b) Die Sitzungen beginnen jeweils um 09.00 Uhr, sofern nicht im Einzelfall anderes verfügt wird. Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
- c) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

- d) Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten jeweils 60 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal.
- e) Während der Sitzungspausen, die für länger als 15 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf.
- f) Für akkreditierte Medienvertreter/Journalisten sind im Sitzungssaal B 275 **die ersten beiden Sitzreihen (20 Sitzplätze)** reserviert, die als solche gekennzeichnet sind. Die Sitzplatzvergabe erfolgt in der Reihe ihres Eintreffens. Wird ein Sitzplatz in den ersten beiden Sitzreihen frei, wird er freigegeben wie folgt:
- in erster Linie für anwesende akkreditierte Medienvertreter/Journalisten,
 - in zweiter Linie für sonstige Zuhörer.
- g) Die übrigen Sitzreihen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens besetzt.
- h) Ein frei werdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.
- i) Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

2. Zulassung der Medienvertreter/Journalisten

- a) Medienvertreter/Journalisten können sich **ausschließlich per E-Mail** unter dem Stichwort „Waffenverkauf“ unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises über das Akkreditierungspostfach der Pressestelle des Oberlandesgerichts München

Akkreditierung@olg-m.bayern.de

akkreditieren. Auf anderem Wege (z.B. per Telefax, schriftlich oder unter anderen E-Mail-Adressen) eingehende Akkreditierungsgesuche können **nicht berücksichtigt** werden und werden auch nicht weitergeleitet.

Die Akkreditierungsfrist beginnt am 09.08.2017 um 12.00 Uhr und endet am 11.08.2017 um 12.00 Uhr.

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** werden.

b) Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal

aa) Von den akkreditierten Rundfunk- und Fernsehvertretern werden zwei Fernsehteams, bestehend aus einem Kameramann, einem Techniker und einem Redakteur, mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender) zugelassen, die sich gegenüber der Pressestelle des OLG München schriftlich einverstanden erklärt haben, ihr Ton- und Bildmaterial anderen akkreditierten Sendern zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

bb) Von den akkreditierten Presseagenturen werden zwei mit jeweils einem akkreditierten Fotografen zugelassen, die sich gegenüber der Pressestelle des OLG München schriftlich einverstanden erklärt haben, ihr Bildmaterial anderen akkreditierten Agenturen zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

cc) Von den akkreditierten freien Fotografen werden sieben Fotografen zugelassen, die sich gegenüber der Pressestelle des OLG München schriftlich einverstanden erklärt haben, ihr Bildmaterial anderen akkreditierten freien Fotografen zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

3. Presse, Funk und Fernsehberichterstattung

- a) Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind den nach Ziff. 2. b) zugelassenen zwei Fernsehteams und neun Fotografen jeweils **20 Minuten** vor dem angesetzten Beginn der Sitzung vor und im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
- b) Bei den Aufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten zu wahren.
- c) Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
- d) Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).**

4. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

- a) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (**Sitzungspolizei**) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG).

Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden erstrecken sich

aa) in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und den Zugang zum Sitzungssaal einschließlich des eingerichteten Sicherheitsbereichs vor dem Sitzungssaal,

bb) in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, in denen sich die Kammer an der Gerichtsstelle aufhält, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Beteiligten, Medienvertreter/Journalisten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen, und

cc) in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

Innerhalb des vorgenannten Rahmens wird das Hausrecht (siehe unten 4 f)) durch die Sitzungspolizei verdrängt.

In Zweifelsfällen, oder wenn ein Beteiligter, Medienvertreter/Journalist oder Zuhörer geltend macht, durch die angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

- b) Mobilfunkgeräte (Handys) sind vor Betreten des Sitzungssaals auszuschalten. Ausgenommen hiervon sind Prozessbeteiligte.
- c) Tragbare Computer (Laptops/Tablets) dürfen von Medienvertretern/Journalisten und Prozessbeteiligten verwendet werden, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen und sie keine Vorrichtungen für Ton- und/oder Bildaufzeichnungen haben oder diese ausgeschaltet bleiben.
- d) Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.
- e) Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbotes nach Ziff. 3.d) und der Ordnung vor dem Sitzungssaal können außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden aufgestellt werden. Innerhalb des so gekennzeichneten Sicherheitsbereichs sind weder Ton-, Film- und Bildaufnahmen noch Gespräche (Interviews) zulässig. Den Anordnungen der Justizbediensteten und der ggf. zur Unterstützung zugezogenen Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
- f) Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet. Dieser haben sich die Zuhörer, die Medienvertreter/Journalisten sowie die Zeugen und Nebenkläger zu unterziehen.

- g) Die Zuhörer, Zeugen und Nebenkläger müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass ausweisen, die ausländischen Staatsangehörigen mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

Die Medienvertreter/Journalisten haben sich durch einen gültigen Presseausweis und, sofern sie akkreditiert sind, die an der Kleidung gut angebrachte Akkreditierung zu legitimieren.

- h) Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer, Medienvertreter/Journalisten, Nebenkläger und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren.

Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

- i) Von Zuhörern, Medienvertretern/Journalisten, Nebenklägern und Zeugen mitgebrachte Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sicherheitsbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

- j) Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen und/oder sich weigern, sich gemäß Ziff. 4h) durchsuchen zu lassen und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.

Sollten sich Zeugen oder Nebenkläger nicht mittels eines unter 4g) aufgeführten Ausweispapiers ausweisen können, ist vor der Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

- k) Im Übrigen gilt die Hausordnung des Strafjustizzentrums München.
- l) Außerhalb des Sitzungssaales und eines gemäß Ziff. 4.d) eingerichteten Sicherheitsbereichs sowie außerhalb der Sitzungszeiten wird das **Hausrecht** ausgeübt von

Herrn Präsidenten des Landgerichts München I Dr. Heßler
Telefon 089 5597-3087 (Vorzimmer),

bei dessen Abwesenheit von seiner Vertreterin
Frau Vizepräsidentin des Landgerichts München I Dr. Schobel
Telefon 089 5597-2278.

An Prozesstagen im Strafverfahren gegen Beate Z. u.a. (NSU-Verfahren) wird das Hausrecht von dem Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts München Küspert, Telefon 089 5597-2200, bei dessen Abwesenheit von seiner Vertreterin Frau Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts München Schmid-Stein ausgeübt.

5. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern/Journalisten, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

Gründe:

Die getroffenen Anordnungen sind zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung und zur Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten, insbesondere in Abwägung mit den Interessen der

Öffentlichkeit und mit den Anforderungen der Presse- und Rundfunkfreiheit,
erforderlich und verhältnismäßig.

Zimmer

Vorsitzender Richter am Landgericht